



Um über die unter 20^{er} Aug: J. J. P. 800. einverleibete Litter der Juden
 Familien in Tarnob. sich doch selbst hängen und hängen zu dürfen, aufhören
 zu können, hat die Magistrat zu Folge des Beschlusses vom K^o J. M. P. 8052
 dieses anzugehen, wann die Judenfamilien zum Besitz eigener Häuser
 vom Jahr 1783 vom k. k. Hofkanzlei die Erlaubnis erhalten haben,
 wann die von ihnen geerbten Häuser noch vorhanden sind, wo die über
 den eingekommen, ob die Kinder oder Enkelkinder, die letzten noch
 in Tarnob. wohnen sind, oder wohnen nicht in Tarnob. gebürtigen
 Judenfamilien diese ihre Bedingungen sich nicht gemindert
 haben, in die Liste der geerbten Häuser, oder diese gehen nicht zu
 machen, nicht kommen zu werden.

Über das die unterstehende Liste ersandt gewöhnlich wird.

Starchin am 29^{er} Dec 815.

In Commission des Commandanten

Wiegenthaler

Jm

Vidi. und cop. 2^o ober 815.

Starchin
M. J. M.

